

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Lenensruhe“, Bahn-km 96,664 der Strecke 6441 Dömitz - Wismar in der Gemeinde Hansestadt Wismar

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin (Planfeststellungsbehörde) vom 19.07.2025, Az. 571ppü/013-2020#007 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Ost.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 19.09.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 02.10.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, E-Mail: Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de zu richten.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Lenensruhe“ in der Gemeinde Hansestadt Wismar im Landkreis Nordwestmecklenburg, Bahn-km 96,664 der Strecke 6441 Dömitz – Wismar wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Im Rahmen des Bauvorhabens wird die vorhandene Eisenbahnüberführung Lenensruhe vollständig zurückgebaut und durch einen Neubau (lichte Weite 5,85 m und lichte Höhe 4,00 m) in gleicher Lage ersetzt. Für die Bauzeit wird eine ca. 1.000 m lange und 3,50 m breite

bahnparallele Umfahrung hergestellt, welche unweit des Bahnübergangs Bahn-km 95,623 an die Landesstraße L 102 anbindet. Für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer wird in Abhängigkeit vom Baufortschritt ein provisorischer Fußweg durch die Baustelle eingerichtet; für die Querung des Bahndamms wird ein separater Fußgängerdurchgang (lichte Breite 2,50 m und lichte Höhe 2,50 m) hergestellt. Bei kurzzeitigen Unterbrechungen des provisorischen Fußwegs ist die Einrichtung eines Shuttle-Verkehrs geplant.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens zählen u.a. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, eine temporäre Waldumwandlung im Bereich der bauzeitlichen Umfahrung, landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Baulärm.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Naturschutz und Landschaftspflege; Immissionsschutz; Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz; Forstwirtschaft; Denkmalschutz; Brand- und Katastrophenschutz; öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen; bauzeitliche Erschließung des Wohngebiets Lenensruhe; Straßen, Wege und Zufahrten; Straßenverkehr sowie die Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Domstraße 7

17489 Greifswald

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5

Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Domstraße 7

17489 Greifswald

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Schwerin, 22.08.2025